

BGE 7 I 1

Bundesgericht (BGE), 1881-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_7_I_1

FR: ATF 7 I 1

IT: DTF 7 I 1

Volltext

1. Urtheil vom 19. März 1881 in Sachen Jenny und Blumer. A. Am 19. Mai 1879 beschloß die evangelische Synode des Kantons St. Gallen gemäß Art. 29 litt. f der Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862 die Erhebung einer Centralsteuer von $\frac{1}{2}$ ‰ bei sämmtlichen Steuerpflichtigen evangelischer Konfession nach Maßgabe

des Staatssteuerregisters. In Ausführung dieses am 21. Juli 1879 vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen hoheitlich genehmigten Beschlusses wurde von den Rekurrenten, als Beisitzern von Liegenschaften in Schännis, Kantons St. Gallen, die Centralsteuer auf dem Wege des Schuldentriebes durch das Gemeindammannamt Schännis eingefordert, worauf die Rekurrenten die bezüglichen Beträge unter Rechtsvorbehalt deponirten und sich beschwerend an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen mit dem Begehren um Aufhebung fraglicher Pfändungen und Entlastung von der bezeichneten Steuer wandten, indem sie ausführten: Die bezeichnete Steuerforderung erscheine als rein persönliche Ansprache; sie müssen demnach als aufrechtstehende, im Kanton Glarus domizilirte Schweizerbürger für dieselbe an ihrem Wohnorte belangt werden, so daß das eingeschlagene Verfahren schon formell als unstatthaft erscheine. Allein die Forderung sei auch materiell unbegründet, sowohl mit Rücksicht auf den Grundsatz des Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung, wonach Niemand zur Bezahlung von Kultussteuern für Zwecke einer Religionsgenossenschaft angehalten werden könne, der er nicht angehöre, als auch mit Rücksicht auf das Verbot der Doppelbesteuerung. Fragliche Steuer werde nämlich zweifellos für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen erhoben und dieser gehören die Rekurrenten nicht an. Nach Art. 1 und 2 der Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen bestehe letztere in der Gesamtheit der im Kanton befindlichen Kirchgemeinden, die Kirchgemeinden aber umfassen alle im Gebiete der betreffenden Pfarrgemeinde wohnenden und derselben zugetheilten Christen evangelischer Konfession. Die Rekurrenten nun wohnen nicht in der Gemeinde Schännis und seien weder derselben noch einer andern st. gallischen Kirchgemeinde zugetheilt. Vielmehr seien sie nach Mitgabe der glarnerischen Kantonalverfassung (§§ 85 und 88 derselben) und Gesetzgebung Kirchgenossen der Gemeinden ihres glarnerischen Wohnortes und haben auch daselbst die Kirchensteuern zu bezahlen; sie wären auch zweifellos nicht befugt, an einer Kirchgemeindeversammlung im Kanton St. Gallen Theil zu nehmen. B. Nachdem der Regierungsrath des Kantons St. Gallen diese Beschwerde dem evangelischen Kirchenrathe dieses Kantons zur Vernehmlassung mitgetheilt hatte, erklärte letzterer, daß er den Rechtsweg betreten werde, um die bestrittene Steuerforderung geltend zu machen, worauf der Regierungsrath am 27. Oktober 1880 beschloß, es sei bei dieser Sachlage von einer administrativen Verfügung abzusehen. C. Der evangelische Kirchenrath des Kantons St. Gallen ließ hierauf die Rekurrenten zu Abhaltung eines Vermittlungsvorstandes auf 30. November 1880 vor das Vermittleramt Schännis laden,

worauf dieselben den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und, im Wesentlichen auf die in ihrer an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen gerichteten Eingabe entwickelten Gründe gestützt, die Anträge stellten: Es sei: 1. das vom evangelischen Kirchenrathe des Kantons St. Gallen gegen die Rekurrenten eingeschlagene Verfahren mit Rücksicht auf die Vorschriften von Art. 59 der Bundesverfassung als unzulässig zu erklären und 2. die Entlastung derselben von den in Frage liegenden Steuern mit Rücksicht auf die Vorschriften von Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung und das Verbot der Doppelbesteuerung auszusprechen. D. Der evangelische Kirchenrath des Kantons St. Gallen dagegen, dem auch der dortige Regierungsrath sich anschließt, trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde an, indem er sich im Wesentlichen auf folgende Gründe stützt: Die den Rekurrenten abgeforderte Steuer qualifizire sich, wie bundesrechtlich anerkannt sei, als eine Grundsteuer mit Bezug auf Liegenschaften, die im Gebiete des Kantons St. Gallen gelegen seien; demnach liege eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung keineswegs vor und könne auch von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn die Rekurrenten haben keineswegs dargethan, daß sie auch für ihre im Gebiete des Kantons St. Gallen gelegenen Immobilien im Kanton Glarus Kirchensteuern zu bezahlen haben. Wenn dies übrigens auch der Fall wäre, eine Doppelbesteuerung also vorläge, so stünde jedenfalls dem Kanton St. Gallen das bessere Recht zur Steuererhebung mit Bezug auf die auf st. gallischem Territorium gelegenen Grundstücke zu. Auch Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung endlich sei vorliegend keineswegs verletzt. Denn der dort ausgesprochene Grundsatz sei lediglich ein Folgesatz aus dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit; er spreche also nur aus, daß Niemand für Kultuszwecke einer Konfession, der er nicht angehöre, besteuert werden dürfe, enthalte dagegen durchaus keine Bestimmung über Kompetenz, Art und Umfang des Steuerbezuges gegenüber den Konfessionsgenossen. Die Worte "einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört" beziehen sich also nicht auf die territoriale Eintheilung eines Bürgers, sondern auf die konfessionelle. Daß aber die Rekurrenten der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen im konfessionellen Sinne nicht angehören, werde von ihnen gar nicht behauptet und könnte um so weniger behauptet werden, als die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen lediglich ein Glied der allgemeinen evangelisch-reformirten Kirche der Schweiz helvetischen Bekenntnisses sei, der die Rekurrenten instreitig angehören. E. In ihrer Replik bemerken die Rekurrenten: Es handle sich bei der in Frage liegenden Steuer, da dieselbe nur von Angehörigen der evangelischen Konfession bezogen werden könne, keineswegs um eine Grundsteuer; wenn das st. gallische Gesetz betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 17. November 1858 bestimme, daß das Grundeigenthum von außer dem Kanton befindlichen Privaten an die Kirchengenossenschaft ihrer Konfession steuerpflichtig sei, so stehe diese Vorschrift in offenbarem Widerspruch mit Art. 49 lemma 6 der Bundesverfassung. Eine Doppelbesteuerung liege, da Rekurrenten in zwei Kantonen mit Kultussteuern belegt werden wollen, allerdings vor. Die Unterscheidung zwischen territorialer und konfessioneller Angehörigkeit der Rekurrenten zur evangelisch-reformirten Kirche des Kantons St. Gallen, welche Rekursbeklagter mache, sei unstichhaltig. Denn die konfessionelle Mitgliedschaft sei von der territorialen in erster Linie bedingt und ausschließlich abhängig. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es muß sich in erster Linie fragen, ob die geforderte Steuer sich als eine Grundsteuer qualifizirt. Ist dies der Fall, so erscheint sowohl die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, als auch diejenige wegen Doppelbesteuerung offenbar als

unbegründet. Denn in ersterer Richtung ist zweifellos, daß Grundsteuerforderungen nicht zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gehören, vielmehr als Forderungen, die gegen den jeweiligen Besitzer des Grundstückes als solchen gerichtet sind, beim Richter des Ortes der gelegenen Sache geltend gemacht werden können, und ebenso ist klar, daß, wenn es sich vorliegend um eine Grundsteuer handelt, die Steuerberechtigung dem Kanton St. Gallen, in dessen Gebiet die Grundstücke gelegen sind, und keineswegs dem Kanton Glarus zusteht, so daß, wenn, was übrigens keineswegs dargethan ist, die Rekurrenten auch im Kanton Glarus für die fraglichen Grundstücke zur Steuer herangezogen werden sollten, mithin eine Doppelbesteuerung wirklich vorläge, jedenfalls nicht die Besteuerung im Kanton St. Gallen, gegen welche die Rekurrenten sich beschwerten, sondern vielmehr diejenige im Kanton Glarus als bundesrechtlich unzulässig erschiene. 2. Handelt es sich demnach darum, die Natur der fraglichen Steuer festzustellen, so kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß dieselbe sich allerdings als eine Grundsteuer qualifiziert. Denn gemäß Art. 8, 9 und 19 des st. gallischen Gemeindesteuergesetzes vom 17. Wintermonat 1858 untersteht der Besteuerung durch die Kirchengenossenschaft der Konfession, welcher der Eigenthümer angehört, u. A. das im Kanton gelegene Grundeigenthum außerhalb des Kantons wohnender Personen und zwar nach seinem vollen Schätzungswerte; demgemäß wird denn auch vorliegend von den Rekurrenten die Steuer von dem Schätzungswerte ihres im Kanton gelegenen Grundeigenthums, d. h. eben eine Grundsteuer eingefordert. Daß diese Steuer nur von denjenigen Grundeigenthümern, welche der die Steuer erhebenden Religionsgenossenschaft angehören, erhoben wird, und gemäß Art. 46 lemma 6 der Bundesverfassung erhoben werden kann, benimmt ihr den Charakter einer Grundsteuer offenbar in keiner Weise, sondern zeigt lediglich daß es sich hier um eine kirchliche Grundsteuer, bzw. um eine Grundsteuer zu Kultuszwecken handelt.

3. Erscheint somit die Beschwerde, soweit sie sich auf eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung und des Verbotes der Doppelbesteuerung stützt, als unbegründet, so kann es sich nur noch fragen, ob eine Verletzung des in Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß Niemand für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, mit Steuern belegt werden dürfe, vorliege. Allein auch diese Frage ist zu verneinen. Denn, wie vom Rekursbeklagten mit Recht hervorgehoben wird und wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Spar- und Leihkasse Aegerithal vom 16. November 1878 (Amtl. Sammlung IV S. 533 ff.) ausgesprochen hat, erscheint die Bestimmung des Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung lediglich als ein Folgesatz aus der Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und hat somit lediglich die Bedeutung, daß Niemand zu Bezahlung von Steuern für Unterhaltung eines Kultus, dem er nicht angehört, angehalten werden kann; dagegen statuirt dieselbe eine Beschränkung der Religionsgenossenschaften in Besteuerung der eigenen Konfessionsverwandten in keiner Weise, sondern stellt die Bestimmung darüber, in welchem territorialen Umfange letztere zur Besteuerung herangezogen sind, innerhalb der bundesverfassungsmäßigen Schranken, lediglich den einschlägigen kantonalen Ordnungen anheim. Nun behaupten vorliegend die Rekurrenten durchaus nicht, daß sie derjenigen Religionsgenossenschaft, für deren Bedürfnisse kirchliche Steuer erhoben wird, konfessionell nicht angehören und es kann mithin darin, daß dieselben gemäß den Bestimmungen der st. gallischen Gesetzgebung zur Besteuerung für die Zwecke dieser Religionsgenossenschaft herangezogen werden, eine Verletzung des Art. 49 lemma 6 cit. nicht erblickt werden. Demnach hat das Bundesgericht

erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.